|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unternehmensname, Straße xxx, xxxxx Musterort | Ihr_Unternehmenslogo_RGB | |
| Herr/Frau Muster  Musterstraße XXX  XXXXX Musterstadt |
|  | | Datum  04.05.2023 |

Neu ab 01.07.2023: Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung

Sehr geehrte/-r Frau/Herr Muster,

zum 01.07.2023 werden Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung entlastet. Diese Änderung sieht der Regierungsentwurf zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege vor. Bis die Maßnahmen zum 01.07.2023 beschlossen sind, können sich noch Änderungen ergeben.

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Beitrag für** | **Gesamtbeitrag** | **Arbeitnehmer** |
| **Kinderlose** | 4,00% | 2,30% |
| **Eltern mit einem Kind**  **(Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)** | 3,40% | 1,70% |
| **Eltern mit 2 Kindern** | 3,15% | 1,45% |
| **Eltern mit 3 Kindern** | 2,90% | 1,20% |
| **Eltern mit 4 Kindern** | 2,65% | 0,95% |
| **Eltern mit 5 und mehr Kindern** | 2,40% | 0,70% |

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

**Nachweis über Anzahl und Alter der Kinder erforderlich**

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Lohnabrechnung ab 07/2023 berücksichtigt werden kann, sind Sie verpflichtet, uns einen Nachweis in geeigneter Form (z. B. Geburtsurkunde) über die Anzahl der Kinder und deren Alter zuzusenden.

Für alle ab dem 01.07.2023 geborene Kinder muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten ab Geburt erbracht werden, damit der ermäßigte Beitragssatz rückwirkend ab dem Tag der Geburt berücksichtigt werden kann. Erfolgt der Nachweis Ihrerseits erst verspätet, geht dies zu Ihren Lasten durch einen höheren Pflegeversicherungsbeitrag.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Lassen Sie uns daher auch in diesem Fall einen Nachweis Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) zukommen.

Füllen Sie die Erklärung „Nachweis der Elterneigenschaft“ entsprechend aus und legen Sie eine Kopie des Nachweises Ihrer Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) bei. Wir benötigen die Unterlagen umgehend von Ihnen.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

*Max Mustermann*